



Kroatien- Medulin****

30.7.2020 - 7.8.2020

Sonne, Strand & Meer... Gruppengefühl, tolle Ausflüge, die Zeit im Pool genießen, Kochen, Sport...

Informationen:

- *570.-€ bezahlen alle TeilnehmerInnen, die in Leichlingen und Witzhelden wohnen. .
- *610,50.-€ bezahlen alle anderen TeilnehmerInnen, da sie nicht vom Jugendamt der Stadt Leichlingen gefördert werden.
- **Der komplette Reisepreis soll bis 3 Wochen vor Reisebeginn auf das Konto der Ev. Kirchengemeinde Witzhelden überwiesen sein.**
IBAN: DE 07 356 0190 1011 6930 98, BIC: GENODED1DKD, der Bank für Kirche und Diakonie, Duisburg, mit dem Verwendungszweck: Namen d. Teilnehmers und Kroatien 2020.
- Mindestteilnehmerzahl: 15 Teilnehmer/innen
- Die Reise ist nicht geeignet für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen

Folgende Leistungen sind im Freizeitpreis enthalten:

- Freizeitvortreffen (ca. 4 Wochen vor Beginn der Sommerferien)
- Busfahrt von Köln- Flughafen- Busterminal –nach Medulin- Kroatian und zurück
- Transfer von Witzhelden nach Köln und zurück
- Vollpension
- Unterbringung in Mobilheimen in einem Aktiv Camp direkt am Strand
- Fahrtkosten für Ausflüge
- Übernahme eventuell anfallender Eintrittsgelder
- Kurtaxe vor Ort
- Endreinigung der Mobilheime
- Pädagogisch geschultes Team der Kirchengemeinde
- Bereitstellung von Spiel-, Bastel- und Beschäftigungsmaterial
- Freizeitnachtreffen
- Ausflug nach Pula
- Verschiedene sportliche Ausflüge, z.B. Kajaken
- Poolnutzung / Nutzung Beachvolleyballfeld
- Portokosten und Dokumentation

Mitzubringen sind: Handtücher, Geschirr, Besteck und ggf. Schlafsack

Anmeldung

Hiermit melde ich meine Tochter/ meinen Sohn verbindlich für folgende von der evangelischen Kirchengemeinde Witzhelden angebotene Freizeit an:

Sommerferienfreizeit „Medulin**/Kroatien“ vom 30.Juli 2020 – 7. August 2020**

Name:	
Vorname:	
Geschlecht:	
Straße:	
PLZ,Ort:	
Telefon:	
Handy:	
Geb.Datum:	
Alter bei Reiseantritt:	
E-Mail Adresse:	
Schule:	
Klasse:	
Konfession:	
Gesetzlicher Vertreter:	

Ich verpflichte ich, mit der Anmeldung eine Anzahlung in Höhe von 114 € auf das Konto der Ev. Kirchengemeinde Witzhelden, IBAN: DE 07 356 0190 1011 6930 98, BIC: GENODED1DKD, der Bad für Kirche und Diakonie, Duisburg, mit dem Verwendungszweck: Name d. Teilnehmers und Kroatien 2020 nach Erhalt der Teilnahmebestätigung binnen einer Woche zu überweisen.

Den Restbetrag überweise ich bis spätestens 3 Woche vor Beginn der Freizeit auf das Konto des Trägers der Maßnahme.

Wir bitten, die Anmeldung mittels des Anmeldeformulars und den ausgefüllten, unterschriebenen Fragebogen an folgende Adresse zu schicken:

Ev. Kirchengemeinde Witzhelden

-Jugendleitung-

Schulweg 45

42799 Leichlingen

Die Teilnahmebedingungen werden von uns uneingeschränkt anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift eines Sorgeberechtigten

Teilnahmebedingungen

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages

Mit der Anmeldung wird der Kleinen offenen Tür Witzhelden als Veranstalter der Ferienfreizeit von der anmeldenden Person der Abschluss eines Vertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibung und Preise unter Einbeziehung dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten, die anmeldende Person ist an das Angebot für die Dauer von 14 Tagen ab dessen Eingang beim Veranstalter gebunden.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular. Bei Minderjährigen ist sie von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Mit Eingang einer Teilnahmebestätigung des Veranstalters bei der angemeldeten Person kommt der Vertrag zustande. Sollte die Ferienfreizeit bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird die angemeldete Person umgehend benachrichtigt.

Die Teilnahme an der Freizeit erfolgt in der Regel in der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen. Die Freizeitleitung behält sich vor ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu berücksichtigen. Es besteht kein automatischer Anspruch auf einen Freizeitplatz.

2. Bezahlung des Reisepreises

Eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises (**114€**) pro angemeldeten Teilnehmer bzw. angemeldeter Teilnehmerin ist bis spätestens eine Woche nach Erhalt der Teilnahmebestätigung des Veranstalters sowie des Reisepreis-Sicherungsscheins fällig. Der restliche Reisepreis ist, sofern in der Ausschreibung nichts Abweichendes vermerkt ist, spätestens drei Wochen vor Beginn der Maßnahme fällig. Bei Buchungen kürzer als drei Wochen vor Beginn der Maßnahme ist der gesamte Reisepreis sofort zur Zahlung fällig. Zahlungen sind auf das Konto des Veranstalters der Ev. Kirchengemeinde Witzhelden, IBAN: DE 07 356 0190 1011 6930 98, BIC: GENODED1DKD, der Bank für Kirche und Diakonie, Duisburg, mit dem Verwendungszweck: Name d. Teilnehmers und **Kroatien 2020** zu überweisen. Barzahlungen werden vom Veranstalter nicht entgegengenommen.

3. Teilnahme eines Ersatzreisenden

Der/die Teilnehmende kann sich bis zum Beginn der Maßnahme durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Fahrerfordernissen genügt und seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von 20 € berechnet.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Maßnahme nicht beeinträchtigen oder sonst für den/die Teilnehmenden zumutbar sind. Der Veranstalter behält sich ferner Erhöhungen des ausgeschriebenen oder vereinbarten Reisepreises aufgrund einer bei der Vertragsschluss noch nicht eingetretenen oder für ihn nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten infolge einer Erhöhung der Treibstoff- oder Energiekosten, der Steuern oder Abgaben für bestimmte Reiseleistungen oder der für die betreffende Maßnahme geltenden Wechselkurse vor. Preiserhöhungen können 8% nicht übersteigen.

Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 8 % hat der Veranstalter den Teilnehmenden unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor Reiseantritt davon in Kenntnis zu setzen; spätere Änderungen sind nicht zulässig. Der Teilnehmende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten. Er hat das Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

Ebenfalls kann der Teilnehmende eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit die Veränderungen der vorgenannten Kosten, Steuern, Abgaben und Wechselkurs zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führen. Hat der Teilnehmende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag bezahlt, ist der Mehrbetrag vom Veranstalter zu erstatten. Entstandene Verwaltungsabgaben können vom Erstattungsbetrag abgezogen werden; diese sind vom Veranstalter auf Verlangen nachzuweisen. Leistungs- und Preisänderungen sind dem Teilnehmenden klar mitzuteilen.

5. Rücktritt des Anmeldenden vor Reisebeginn

Der Anmeldende kann jederzeit vor Beginn der Maßnahme vom Reisevertrag zurücktreten, der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim

Veranstalter. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einem Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Reisepreises ist keine Rücktrittserklärung. Tritt der Anmeldende vom Reisevertrag zurück oder tritt der/die Teilnehmende die Maßnahme nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung erzielter Ersparungen und/oder einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt:

- Bis 31 Tage vor Fahrtbeginn: 5 % des Reisepreises
- Bis 21 Tage vor Fahrtbeginn: 30 % des Reisepreises
- Bis 14 Tage vor Reisebeginn: 50 % des Reisepreises
- Bis 7 Tage vor Fahrtbeginn: 65 % des Reisepreises
- Ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn: 80 % des Reisepreises
- Und bei Nichtantritt der Fahrt: 90 % des Reisepreises

6. Rücktritt des Veranstalters vor Reisebeginn

Der Veranstalter kann vom Reisevertrag zurücktreten

- a) Wenn der Anmeldende die Teilnehmerinformationen ungeachtet der ihm hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht beim Veranstalter einreicht.
- b) Bis eine Woche nach Erhalt der Teilnehmerinformationen, wenn für ihn erkennbar ist, dass- etwa aus medizinischem, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung- die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für den betreffenden Teilnehmenden, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.
- c) Wenn der/die Teilnehmende ohne ausreichende Entschuldigung nicht an dem/den vom Veranstalter mitgeteilten Vorbereitungsstag/en teilnimmt.
- d) Wenn der Anmeldende oder der/die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Reisepreis nicht fristgerecht (Anzahlung und Restzahlung) bezahlt wird.
- e) Beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Maßnahme wesentliche persönlicher Umstände des/der Teilnehmenden nach Abschluss des Reisevertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Maßnahme für den/ die Teilnehmende oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist.
- f) Bis zu 20 Tage vor Reisebeginn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl für die betreffende Maßnahme nicht erreicht wird. Der Reisepreis wird in diesem Fall in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche des Anmeldenden sind ausgeschlossen.

7. Leistungsumfang

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten, ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung und den Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben der Teilnehmerbestätigungen sowie diesen Anmelde- und Teilnehmerbedingungen. Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Maßnahme obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Dem Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse, Schwimmfähigkeit etc.) der Teilnehmende erforderlich ist; er verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular mitzuteilen. Der Veranstalter behält sich vor, vom Reisevertrag zurückzutreten, wenn der Anmeldende dieses Formular ungeachtet einer Nachfrist nicht vollständig ausgefüllt bei ihm einreicht. Alle Freizeiten werden von besonders ausgebildeten und ausgesuchten Kräften betreut. Die Sorgeberechtigten nehmen mit der Unterschrift auf der Anmeldung zur Kenntnis, dass die Kinder/Jugendlichen während der Freizeit auch freie Zeit haben, in der sie ohne Aufsicht in 3-er Gruppen unterwegs sein dürfen.

8. Pflichten der anmeldenden Person und des Teilnehmers bzw. Der Teilnehmerin

Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jeder/jede Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten. Er(sie) ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Leitung der Ferienfreizeit oder dem Veranstalter mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung oder vom Veranstalter ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Pauschalvertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmenden gerechtfertigt wird. Kommt ein/eine Teilnehmende dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so stehen ihm/ihr der dem Anmeldenden Ansprüche insoweit nicht zu. Die Leitung der Ferienfreizeit ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist.

9. Kündigung des Veranstalters

Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Maßnahme als dessen bevollmächtigte Vertreter/innen können den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Maßnahme ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Maßnahme oder die weitere schadensfreie Durchführung der Maßnahme nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der/die Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrages gerechtfertigt ist.

Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des/der Teilnehmenden nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Anmeldenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält sich der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

10. Haftung des Veranstalters

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden des/der Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, soweit ein solcher Schaden vom Veranstalter nicht schuldhaft herbeigeführt wird. Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des/der Teilnehmenden gegen Anordnung der Freizeitleitung übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheiten, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des Teilnehmers bzw. Der Teilnehmerin verursacht wird.

Der Veranstalter haftet ferner nicht für Leistungsstörungen, Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden.

11. Versicherungen

Der Veranstalter hat für den Teilnehmenden während der Dauer der Maßnahme eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen und gilt nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Maßnahme verbundenen Risiken zu mindern.

Weitere Informationen gerne auch per Email: kot@kirche-witzhelden.de oder

telefonisch 0163-9102691